

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der Evang.-Luth. Kirchenstiftung Hutschdorf

Die Kirchenstiftung Hutschdorf erlässt auf Grund § 22 Abs. 2, Ziff. 2 in Verbindung mit § 70 KGO folgende mit Schreiben von der Landeskirchenstelle Ansbach vom 08.01.2025 kirchenaufsichtlich genehmigte Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Evang.-Luth. Kirchenstiftung Hutschdorf.

§ 1 Gebührenart, Gebührenschuldner

Für die Inanspruchnahme der Bestattungsanstalt des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

Die Gebührenschuld entsteht, sobald eine Leistung beantragt wird.

(1) Gebührenpflichtiger ist,

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
- d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Zur Zahlung der Grabnutzungsgebühren ist der oder die Grabnutzungsberechtigte verpflichtet.

§ 2 Grabgebühren

(1) Gebühren für Gräber in denen Erdbestattungen vorgenommen werden und die vom Nutzungsberechtigten gepflegt werden:

- | | | |
|---|-----------------------|-------------|
| a) Einzelgrab | - Ruhezeit 30 Jahre - | 420,00 Euro |
| b) Doppelgrab | - Ruhezeit 30 Jahre - | 840,00 Euro |
| c) Zusätzlich zu a) u. b.) als Tiefengrab | | 210,00 Euro |
| d) Zusätzliche Urne im belegtem Erdgrab | - Ruhezeit 20 Jahre - | 140,00 Euro |

(2) Gebühren für Gräber in denen Urnen beigesetzt werden und die vom Nutzungsberechtigten gepflegt werden:

- | | | |
|------------------------|-----------------------|-------------|
| a) Urnengrab (4 Urnen) | - Ruhezeit 20 Jahre - | 700,00 Euro |
|------------------------|-----------------------|-------------|

(3) Gebühren für Gräber, die von der Kirchenstiftung gepflegt werden:

- | | | |
|-----------------------------|-----------------------|--------------|
| a) Rasenurnengrab (1 Urne) | - Ruhezeit 20 Jahre - | 750,00 Euro |
| b) Rasenurnengrab (2 Urnen) | - Ruhezeit 20 Jahre - | 1000,00 Euro |

(Jeweils zuzgl. Beschriftungskosten der Grabplatte durch einen Steinmetz)

- | | | |
|----------------------------------|-----------------------|--------------|
| c) Rasengrab (Erdbestattung) | - Ruhezeit 30 Jahre - | 2000,00 Euro |
| d) Zusätzliche Urne im Rasengrab | - Ruhezeit 20 Jahre - | 250,00 Euro |

(4) Gebühren für bestehende Grabstätten, die in Rasengräber umgewandelt wurden:

- | | |
|---|------------|
| Für die verbleibende Laufzeit des Grabes pro Jahr | 50,00 Euro |
|---|------------|

§ 3 Sonstige Gebühren

- | | |
|---|------------|
| (1) Nutzung der Aussegnungshalle für Aussegnungsfeier | 90,00 Euro |
| (2) Nutzung der Aussegnungshalle für Aufbahrung pro Tag | 15,00 Euro |
| (2) Nutzung der Kühlung in der Leichenhalle pro Tag | 25,00 Euro |

§ 4 Inkrafttreten

(1) Diese Gebührenordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle früheren Gebührenordnungen außer Kraft.